

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachung.

Mehrfachen Anzeigen zufolge sind schon seit einiger Zeit nicht allein auswärts, sondern auch in Sachsen häufig aufrührerische Druckschriften auf verschiedene Art — durch Auswerfen in den Straßen und Häusern, unbestellte Zusendung an Einzelne, oft mit der Aufforderung zu weiterer Bertheilung, Anbieten durch Hausirer oder sogenannte Colporteurs u. s. w. — verbreitet worden. Muß auch deren Inhalt von jedem Verständigen sofort als nichtswürdig und verbrecherisch erkannt werden, so sind doch die darin enthaltenen gefährlichen Grundsätze oft in solcher Weise dargestellt, daß minder Einsichtsvolle leicht davon befangen und irre geleitet werden könnten.

Liegt es nun im Interesse der Einzelnen, wie des Ganzen, diesem überhandnehmenden verbrecherischen und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Criminalgesetzbuches strafbaren Treiben zu steuern und reichen gleichwohl hierzu — der Verschämtheit gegenüber, welche dabei angewendet zu werden pflegt — die gewöhnlichen Mittel nicht aus, so haben sich die unterzeichneten Ministerien bewogen gefunden, hiermit zu öffentlichen Kenntniß zu bringen:

daß demjenigen, welcher zur Entdeckung und Ueberführung der Verbreiter solcher aufrührerischer Schriften beigetragen hat, — insofern er nicht ohnehin eine amtliche Verpflichtung zu dieser Mitwirkung hat, — eine außerordentliche Belohnung von **Zwanzig bis Einhundert Thalern** — = — = zu Theil werden soll.

Uebrigens ist von der Pflichtmäßigkeit der Behörden aller Kategorien zu erwarten, daß sie auch ihrerseits fortwährend dieser wichtigen Angelegenheit ihre ernsteste Aufmerksamkeit widmen und eintretenden Falls den Gesetzen gemäß zu verfahren unvergessen sein werden.

Dresden den 22. April 1847.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Falkenstein.

v. Carlowitz.

Demuth.

In Gemäßheit der diesfalls Anher ergangenen Ministerial-Berordnung wird die vorstehende Bekanntmachung noch durch dieses Blatt zur weitem Kenntniß gebracht. Auch ist solche, wie die betreffenden Obergkeiten zu veranstalten haben, in den Localblättern abzudrucken.

Zwickau den 28. April 1847.

Königl. Kreis-Direction.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Königsheim, S.

Verordnung

des Ministeriums des Innern an sämtliche Polizeibehörden.

(Das Verbot des Verkaufs neubackenen Brodes betreffend.)

Der fortwährend hohe Stand der Getreidepreise und die daraus insbesondere für die ärmere Volksklasse unverkennbar hervorgehende Bedrängniß läßt es unbedingt nothwendig erscheinen, alle diejenigen Mittel in's Auge zu fassen, und dieselben in möglichster Ausdehnung in Anwendung zu bringen, welche auf Brodersparniß abzielen, oder die mit andern Worten den Einzelnen in den Stand setzen, den zu seiner und der Seinigen Ernährung und Sättigung erforderlichen Bedarf an Brod auf das möglichst geringe Quantum zu beschränken und sonach auch dessen Anschaffung mit einem verhältnismäßig geringerm Geldaufwande zu bestreiten. Unter diesen Mitteln steht nun aber ein sehr einfaches und nahe liegendes und gleichwohl zeither nicht gehörig beachtetes, nämlich der ausschließliche Genuß des Brodes im altbackenen Zustande, im Gegensatz der Consumtion frischen Brodes an Wichtigkeit unzweifelhaft oben an, indem es ein bekannter Erfahrungssatz ist, daß vollkommen gefühltes und ausgelegenes Brod viel mehr und nachhaltiger sättigt, als ein gleich großes Volumen frisch gebackener Waare, der Zweck der Ernährung mithin, wenn bloß Brod der ersteren Art verzehrt wird, für den einzelnen, wie für die Gesamtheit mittelst eines verhältnismäßig geringeren Verbrauchs von Korn und Mehl erreicht werden kann, als wenn der Genuß des Brodes im frischen Zustande erfolgt. Nach dem Urtheile sachkundiger Männer ist es nicht zuviel behauptet, wenn man annimmt, daß der Unterschied beider Verzehrungsweisen sich wie 3 zu 4 verhalte, d. h. daß derjenige, der das Brod altbacken genießt, mit drei Theilen Brod ausreicht, wo der, der nur frische Waare verzehren will oder kann, deren vier bedürfen würde, um denselben Grad der Sättigung zu erreichen, und es wird sich sonach jeder selbst berechnen können, welches höchst beträchtliche Quantum an Brodsfrucht täglich und wöchentlich in jeder einzelnen Haushaltung und um so mehr in der Gesamtheit aller Haushaltungen des Landes weniger verbraucht werden würde, und mithin auch bezahlt zu werden brauchte, wenn der Genuß altbackenen Brodes eben so sehr die allgemeine Regel bildete, wie er jetzt wenigstens für diejenigen, die ihren Bedarf nicht selbst backen, eher die Ausnahme bilden mag. In gewöhnlichen Zeiten wird es nun füglich dem Ermessen jedes Einzelnen überlassen bleiben können, ob und wie er sich des hieraus entspringenden Vortheils theilhaftig machen wolle.